



Richtlinie zur freiwilligen Sanierung von Schafbeständen auf Maedi/Visna und Ziegenbeständen auf Caprine-Arthritis-Enzephalitis (CAE)

des Landesschaf- und Ziegenzuchtverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSZV)

1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

1.1 Einleitung

Die Erkrankungen der Schafe mit Maedi/Visna und der Ziegen mit Caprine-Arthritis-Enzephalitis werden in der OIE-Liste der meldepflichtigen terrestrischen und aquatischen Tierkrankheiten geführt.

Mit dieser Richtlinie werden die Grundsätze für den Schutz der Schaf- und Ziegenbestände vor einer Maedi/Visna- und/oder CAE-Infektion und zur Durchführung eines freiwilligen Sanierungsprogrammes in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium festgelegt.

Das Maedi/Visna-Virus der Schafe ist nahe verwandt mit dem CAE-Virus der Ziegen. Dieses ‚Small Ruminant Lentivirus‘ (nachfolgend SRLV) aus der Gruppe der Retroviridae verursacht langsam aber stetig verlaufende Infektionen.

Typische Symptome sind z. B.:

- Gelenkentzündungen vorrangig der Karpalgelenke (Arthritiden)
- Euterentzündungen
- chronische Lungenentzündungen
- Störungen des zentralen Nervensystems.

Auswirkungen der Krankheit können sein:

- chronische Abmagerung bis hin zum Verenden der Tiere
- Rückgang der Milchleistung
- Fruchtbarkeitsstörungen
- Geburtsschwächen
- Vitalitätsschwächen
- erhöhte Anfälligkeit gegenüber Sekundärinfektionen.

Die klinischen Anzeichen gestatten nur eine Verdachtsdiagnose. Diese Diagnose ist durch eine labordiagnostische Untersuchung abzuklären.

Einmal positiv reagierende Tiere bleiben lebenslang Virusträger. Eine Heilung oder eine Schutzimpfung sind nicht möglich.

SRLV wird hauptsächlich von der Mutter auf ihr Lamm über die Milch, einschließlich Kolostrum übertragen. Bei erwachsenen Tieren erfolgt die Übertragung auch als Kontaktinfektion über virushaltiges Nasensekret. Die Einschleppung des Erregers erfolgt hauptsächlich durch das Einstellen infizierter, klinisch unauffälliger Tiere.

1.2 Ziele der Maßnahmen zur Maedi/Visna- und CAE-Sanierung von Zuchtbetrieben

Ziel ist es, „Maedi/Visna-unverdächtige“ Schaf- bzw. „CAE-unverdächtige“ Ziegenbestände zu schaffen und diese zu erhalten, um dadurch die Tiergesundheit und die Leistungsfähigkeit der Tiere in M-V zu verbessern und einen zertifizierten Handel mit SRLV-unverdächtigen Tieren zu fördern.

1.3 Allgemeine Bestimmungen

Die am freiwilligen Sanierungsverfahren teilnehmenden Schaf- und Ziegenhalter verpflichten sich mit der Unterzeichnung und Rücksendung der Teilnahmeerklärung (Anlage 1a bzw. 1b), den Vorgaben dieser Richtlinie Folge zu leisten. Tiere aus diesen Beständen dürfen direkten Kontakt (Deck- oder Ausstellungskontakt) nur zu Ziegen und Schafen aus anerkannten SRLV-unverdächtigen Tierhaltungen haben.

2. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a. „Maedi/Visna- bzw. CAE-unverdächtiger Bestand“:

Ein Bestand, in dem bei vier serologischen Untersuchungen aller über 12 Monate alten Schafe und/oder Ziegen des Bestandes nach Nummer 4.1 keine positiven Ergebnisse nachgewiesen, keine klinischen oder pathologisch-anatomischen Befunde erhoben wurden und kein Kontakt zu Beständen oder Tieren mit niedrigerem oder unbekanntem Gesundheitsstatus bestand.

b. „Maedi/Visna- bzw. CAE-unverdächtiges Tier“:

Alle Schafe oder Ziegen aus anerkannten Beständen nach Buchstabe a.

c. „Maedi/Visna- bzw. CAE-verdächtiger Bestand“:

Ein Tierbestand, der nicht anerkannt nach Buchstabe a ist, der keinem Sanierungsverfahren angeschlossen ist oder mit Schafen oder Ziegen aus nicht anerkannt „Maedi/Visna-“ bzw. „CAE-unverdächtigen Beständen“ Kontakt hatte.

d. „Maedi/Visna- bzw. CAE-verdächtiges Tier“:

Schafe oder Ziegen, bei denen verdächtige klinische Symptome oder fehlende bzw. serologisch unplausible Befunde vorliegen.

Tiere, die mit SRLV-positiven, -verdächtigen oder Tieren mit unbekanntem Status Kontakt hatten sowie Tiere, die nicht aus einem Bestand nach Buchstabe a stammen, gelten ebenfalls als SRLV-verdächtige Tiere.

e. „Maedi/Visna- bzw. CAE-positiver Bestand“:

Ein Tierbestand, in dem SRLV-positive Befunde nachgewiesen wurden.

f. „Maedi/Visna- bzw. CAE-positives Tier“

Alle Schafe oder Ziegen mit einem SRLV-positiven Befund.

3. Sanierungsverfahren

3.1 Sanierungsbeginn und Empfehlung

Bei der serologischen Erstuntersuchung aller über 12 Monate alten Tiere wird der Bestandsstatus ermittelt (positive Tiere, negative Tiere, fragliche Tiere). Beträgt der Reagenanteil weniger als 25 von Hundert, sollten alle SRLV-positiven Tiere sowie deren Nachzucht zeitnah aus dem Bestand entfernt werden.

Sofern bei der serologischen Untersuchung der Blutprobe eines Tieres kein eindeutig positives oder negatives Ergebnis ermittelt wird, ist in Absprache mit der Untersuchungseinrichtung die fragliche Blutprobe weiteren Testverfahren zur Abklärung zu unterziehen. Ist auch damit eine Klärung nicht zu erreichen, so ist nach ca. zwei Monaten eine erneute Blutprobenentnahme und serologische Untersuchung durchzuführen. In Abhängigkeit von der Befundlage der Herde kann es angezeigt sein, das betreffende Tier bis zur Klärung des Status separat von den übrigen Tieren aufzustellen.

Bei einem Reagenanteil von mehr als 25 von Hundert an SRLV-positiven und verdächtigen Tieren empfiehlt sich eine SRLV-Sanierung über die mutterlose Aufzucht der Nachkommen.

3.2 Sanierungsoptionen

3.2.1 Neuaufbau einer Herde bzw. des Bestandes

Neuaufbau durch Ankauf von Tieren aus anerkannt SRLV-unverdächtigen Beständen, nach Reinigung und Desinfektion des eigenen Stalles, der Einrichtungen und Gerätschaften.

3.2.2 Trennung des Bestandes in Teilherden

Ist eine sofortige Entfernung SRLV-positiver Tiere nach Nummer 3.1 nicht möglich, sind diese effektiv und umgehend räumlich zu separieren. Durch die Trennung von Teilherden wird das Risiko einer SRLV-Infektion bislang negativer Tiere minimiert.

Die serologisch negative Teilherde ist nach Nummer 4.1 blutserologisch zu überwachen, um nachträglich auftretende Reagenten zeitnah zu identifizieren und unverzüglich aus dieser Herde zu entfernen. Es dürfen nur Zuchtlämmer von serologisch negativen Müttern aufgezogen werden.

Wegen des Risikos der Erregerverschleppung ist eine zeitnahe Schlachtung oder Entfernung der Teilherde mit positiven oder verdächtigen Tieren zu empfehlen. Lämmer aus dieser Herde können als Schlachtlämmer genutzt werden.

3.2.3 Mutterlose Aufzucht in der Sanierungsphase (Zuchtbetriebe)

Bei einem sehr hohen Anteil SRLV-positiver Tiere oder fehlenden Möglichkeiten einer konsequenten Trennung in Teilherden nach Nummer 3.2.2 besteht die Option einer Sanierung über eine mutterlose Aufzucht der Nachzucht.

In diesem Fall ist die Nachzucht unmittelbar nach dem Ablammen von der Mutter bei Vermeidung von Kontakten zum Muttertier und Umgebung der Ablammbucht zu trennen. Die Lämmer sind sofort in einen räumlich getrennten sowie gereinigten und desinfizierten Stall zu bringen und dürfen nur mit Ersatzkolostrum (z. B. Kuhmilch oder Kolostrum nachweislich SRLV-unverdächtiger Tiere) bzw. Milchaustauschern aufgezogen werden. Sie sind im Alter von über 12 Monaten einer blutserologischen Untersuchung zu unterziehen.

Bei SRLV-negativem Befund werden die Tiere regelmäßig entsprechend Nummer 4.1 bis zur Anerkennung des Bestandes untersucht. Die Haltung der so ermittelten SRLV-unverdächtigen Tiere des Bestandes hat in gesonderten Stallabteilen zu erfolgen. Diese Option sollte wegen des Aufwandes nur in Ausnahmefällen, z.B. bei wertvollen Tieren oder seltenen Rassen in Betracht gezogen werden.

Die regelmäßige Untersuchung der Nachzucht sowie der SRLV-unverdächtigen Tiere des Bestandes ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Dies setzt eine eindeutige Identifizierung der Tiere mittels Einzeltier-Ohrmarken voraus.

Sobald das letzte SRLV-positive Tier aus dem Bestand entfernt wurde, kann mit den Anerkennungsuntersuchungen nach Nummer 4.1 begonnen werden.

4. Anerkennung

Bei gemeinsamer Haltung von Schafen und Ziegen sind jeweils beide Tierarten in die Untersuchungen einzubeziehen.

4.1 Anerkennungsuntersuchungen

Ein Schaf- bzw. Ziegenbestand erhält den Status „Maedi/Visna-unverdächtiger Bestand“ bzw. „CAE-unverdächtiger Bestand“, wenn:

- bei vier serologischen Untersuchungen bei allen über 12 Monate alten Tieren ausschließlich negative Untersuchungsbefunde erhoben wurden,
- keine klinischen Erscheinungen vorliegen, welche einen SRLV-Verdacht rechtfertigen und
- kein Kontakt zu nicht SRLV-unverdächtigen Tieren bestand.

Der Abstand zwischen den ersten drei Untersuchungen muss ca. sechs Monate betragen, der Abstand von der dritten zur vierten Untersuchung beträgt ca. 12 Monate. Der Status „Maedi/Visna-unverdächtiger Bestand“ bzw. „CAE-unverdächtiger Bestand“ kann nach abgeschlossener Sanierung demnach frühestens nach zwei Jahren erreicht werden.

Bereits vor dem Beitritt zum Sanierungsverfahren vorliegende Untersuchungsergebnisse aus akkreditierten Instituten können im Anerkennungsverfahren unter Einbeziehung einer lückenlosen Einzeltier-Dokumentation berücksichtigt werden.

Neu aufgebaute Tierbestände können den Status „Maedi/Visna-unverdächtiger Bestand“ bzw. „CAE-unverdächtiger Bestand“ erhalten, sofern alle neu eingestellten Tiere nachweislich aus einem „SRLV-unverdächtiger Bestand“ stammen und alle über 12 Monate alten Tiere des Bestandes nach der Einnistung mindestens ein blutserologisch negatives Untersuchungsergebnis aufweisen.

4.2 Aufrechterhaltung

Zur Aufrechterhaltung des Status „Maedi/Visna-unverdächtiger Bestand“ bzw. „CAE-unverdächtiger Bestand“ sind jährlich im Abstand von 12 Monaten serologische Folgeuntersuchungen bei allen über zwölf Monate alten Schafen bzw. Ziegen mit negativem SRLV-Befund durchzuführen. Das Überschreiten der Fristvorgabe ist nur mit Genehmigung des LSZV in Abstimmung mit den beteiligten Einrichtungen möglich.

Es dürfen keine klinischen Erscheinungen vorliegen, die einen Maedi/Visna- bzw. CAE-Verdacht gemäß Nummer 2 Buchstabe c und d rechtfertigen.

Ein direkter Kontakt zu nicht SRLV-unverdächtigen Tieren ist auszuschließen.

4.3 Auftreten nicht negativer SRLV-Befunde in anerkannt unverdächtigen Beständen

4.3.1 Fragliche oder unplausible Befunde

Treten in einem anerkannt SRLV-unverdächtigen Bestand klinische Symptome oder serologisch fragliche Befunde auf, die den Verdacht einer SRLV-Erkrankung rechtfertigen, ruht der Status bis zur Abklärung des Verdachtes.

Dabei sind SRLV-verdächtige Tiere in Absprache mit der Untersuchungseinrichtung und unter Berücksichtigung einer epidemiologischen Plausibilisierung weiteren Testverfahren zur Abklärung zu unterziehen. Das betreffende Tier ist räumlich von der Herde zu isolieren und eine erneute Blutprobenentnahme und serologische Untersuchung nach vier Wochen durchzuführen.

Tiere aus dem betreffenden Bestand dürfen bis zur abschließenden Klärung nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art für SRLV-unverdächtige Bestände teilnehmen oder in Maedi/Visna bzw. CAE-unverdächtige oder Sanierungsbestände abgegeben werden.

4.3.2 Positive Ergebnisse

Wird in einem anerkannt SRLV-unverdächtigen Bestand unter Berücksichtigung einer epidemiologisch-diagnostischen Plausibilisierung ein positives Tier nachgewiesen, erfolgt die sofortige Aberkennung des Status.

Das positiv getestete Tier ist unverzüglich aus der Herde zu entfernen und epidemiologische Ermittlungen bezüglich der möglichen Eintragsursache sind einzuleiten.

Der Status „SRLV-unverdächtiger Bestand“ kann erst nach einer erneuten Anerkennungsuntersuchung nach den unter Nummer 4.1 aufgeführten Bedingungen wiedererlangt werden. Dabei sind nach Abstimmung mit der Untersuchungseinrichtung und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) und unter Beachtung einer epidemiologischen Plausibilisierung auch weniger als vier erneute Anerkennungsuntersuchungen zulässig.

Tiere aus dem Bestand dürfen in diesem Zeitraum nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art für SRLV-unverdächtige Bestände teilnehmen oder in Maedi/Visna- bzw. CAE-unverdächtige oder Sanierungsbestände abgegeben werden.

5. Haltungs-/ Hygieneanforderungen / Tierverkehr

5.1 Grundsätze

Die Bedeckung der Schafe und Ziegen darf nur durch Böcke erfolgen, die gemäß Nummer 2 Buchstabe b nachweislich SRLV-unverdächtig sind und aus anerkannt unverdächtigen Beständen nach Nummer 2 Buchstabe a stammen.

Die Besamung der Tiere darf nur mit Samen von Tieren nach Nummer 2 Buchstabe b aus Beständen nach Nummer 2 Buchstabe a erfolgen.

Ein unbeschränkter Zugang zu Stallanlagen und Weiden für Betriebsfremde ist zu vermeiden. Berechtigte Personen (Tierarzt, Berater, Familie usw.) sollen die Ställe nur unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Bio-Sicherheit betreten (Schutzbekleidung, Desinfektionsmatte etc.).

Tätowierzangen, Ohrstanzzangen, Geburtsbestecke und ähnliche Gerätschaften sind vor dem Einsatz zu reinigen und mit DVG-gelisteten Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.

Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Ställe und Stalleinrichtungen (mindestens 1 x jährlich) sollte durchgeführt werden.

In der Sanierungsphase sollten räumlich voneinander getrennte Stallabteile zur Verfügung stehen:

- für SRLV-unverdächtige Tiere,
- für SRLV-positive oder fragliche Tiere,
- ein Stallabteil für die Nachzucht SRLV-unverdächtiger Tiere,
- ein Quarantänestall für zugekaufte Tiere (Quarantänezeit 6 Wochen).

Weideflächen und Ausläufe müssen so eingezäunt sein, dass ein Kontakt zu Nachbarbeständen (Ziegen/Schafe) vermieden wird.

5.2 Zukäufe

Zukäufe dürfen nur aus nachweislich SRLV-unverdächtigen Beständen nach Nummer 2 Buchstabe a erfolgen. Der schriftliche Nachweis über den Status des Herkunftsbestandes ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

Zukauftiere sind in einem Quarantänestall unterzubringen und frühestens vier Wochen nach Quarantänebeginn auf SRLV zu untersuchen.

Bei Zukäufen aus Beständen von Mitgliedern anderer deutscher Landesverbände mit Sanierungsprogrammen, werden die SRLV-Bescheinigungen als gleichwertig anerkannt.

Bei Zukäufen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern wird eine vorherige Überprüfung der Gleichwertigkeit der dort geltenden SRLV-Bestimmungen empfohlen.

5.2.1 Zukauf aus nicht SRLV-unverdächtigen Beständen

Im Ausnahmefall - und in Absprache mit dem LSZV - z. B. beim Bockkauf, kann es erforderlich sein, Einzeltiere aus einem Nicht-SRLV-unverdächtigen Bestand zu übernehmen.

Bei einem Lammbock müssen der Jungbock und seine Mutter bereits im Züchterstall vor dem Zukauf untersucht werden.

Wenn ein Jährlingsbock oder ein Altbock auf einer Auktion gekauft werden soll, erfolgt die erste Blutentnahme zur Untersuchung noch am Auktionstag.

Drei weitere Untersuchungen der Zukaufstiere erfolgen im Quarantänestall des Käufers nach 4 Wochen, nach 6 Monaten und nach 12 Monaten. Dem Zukaufstier wird mindestens ein unverdächtiges, serologisch negatives Tier als Sentineltier beigestellt und analog auf SRLV untersucht, um mögliche serologisch negative Virusträger frühzeitig zu erkennen.

Sind alle vorgeschriebenen Untersuchungsergebnisse SRLV-negativ, können die Tiere nach Beendigung der Quarantänemaßnahmen in die eigene Herde gegeben werden, ohne dass der Bestand den Status „SRLV-unverdächtiger Bestand“ verliert.

Die Freigabe erfolgt durch den LSZV erst, wenn alle Ergebnisse vorliegen und der Züchter schriftlich erklärt hat, dass die Quarantänebestimmungen eingehalten wurden.

5.3 Ausstellungen /Auktionen

Tiere, die vorübergehend den Betrieb verlassen (Ausstellung, Auktion oder ähnliche Veranstaltungen), dürfen in den Betrieb nur wieder eingestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Kontakt nur zu Tieren aus anerkannten SRLV-unverdächtigen Beständen nach Nummer 2 Buchstabe a bestand.

Die Veranstaltungen dürfen ausschließlich mit Tieren aus anerkannt SRLV-unverdächtigen Beständen beschickt werden.

Beteiligte Transportfahrzeuge sind nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren.

6. Sanierungs, Status- und Gesundheitsüberwachung

6.1 Allgemeine Vorgaben

Die Sanierungs- und Statusüberwachungen nach Anerkennung einer Tierhaltung als „SRLV-unverdächtiger Bestand“ erfolgt federführend durch den LSZV.

Betriebe, die sich mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung (Anlage) zur freiwilligen SRLV-Sanierung ihres Bestandes verpflichtet haben, müssen alle Zuchttiere des Bestandes so kennzeichnen, dass eine auf das Einzeltier bezogene unverwechselbare Zuordnung aller Befunde gewährleistet ist (§ 34 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in der jeweils geltenden Fassung).

Alle Einzeltier-Untersuchungsergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren und dem LSZV zeitnah vorzulegen.

Jeder Verdacht auf Vorliegen von Maedi/Visna bzw. CAE zieht eine blutserologische Untersuchung nach Nummer 4 nach sich.

Die klinischen Kontrollen und Blutentnahmen erfolgen durch die bestandsbetreuenden Tierärzte.

Die Untersuchungen sind im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) durchführen zu lassen.

Der Tierhalter stimmt mit dem Beitritt zum freiwilligen Sanierungsverfahren der Statusüberwachung mittels elektronischer Befundübermittlung vom LALLF an die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern (TSK) und das zuständige VLA zu.

Der Tierhalter ist verantwortlich für eine vollständige Dokumentation aller Daten. Die Daten sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem LSZV vorzulegen.

6.2 Anerkennung/Ruhen/Aberkennung des Status „SRLV-unverdächtiger Bestand“

Der LSZV führt ein Verzeichnis aller Betriebe, die am freiwilligen SRLV-Sanierungsprogramm teilnehmen und dokumentiert die Unterlagen pro Bestand, die Grundlage der Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status sind.

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Tierhalters beim LSZV unter Einreichung aller Untersuchungsnachweise der Tiere des Bestandes. Der LSZV erteilt die Anerkennung des Status als SRLV-unverdächtiger Bestand, wenn alle Bedingungen nach den Nummern 4 und 5 für den Bestand erfüllt sind.

Der Status ruht, wenn Bedingungen nach Nummer 4.3.1 vorliegen. Das Ruhen des Status sowie die Wiederanerkennung des Status nach Abklärung eines Verdachtsfalles ist dem Tierhalter durch den LSZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Status „SRLV-unverdächtiger Bestand“ wird aberkannt, wenn die labordiagnostischen Untersuchungen und epidemiologischen Ermittlungen nach Nummer 4.3.2 einen SRLV-Nachweis ergeben.

Der Status wird auch aberkannt, wenn die jährlichen Wiederholungsuntersuchungen im Abstand von etwa 12 Monaten nach Nummer 4.2 nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden.

Eine Aberkennung des Status für Schafe und Ziegen erfolgt auch, wenn bei gemeinsamer Haltung von Schafen und Ziegen ein eindeutig SRLV-positiver Befund bei der jeweils anderen Tierart unter Berücksichtigung einer epidemiologisch-diagnostischen Plausibilisierung festgestellt wird.

Der LSZV übermittelt halbjährlich der TSK, dem LALLF und den zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie jährlich dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V Daten der durchgeführten Maedi/Visna- bzw. CAE-Untersuchungen sowie die An- bzw. Aberkennungen des Status „SRLV-unverdächtiger Bestand“.

Das Ruhen sowie die Aberkennung eines Status ist der TSK durch den LSZV unverzüglich im Rahmen der beihilferechtlichen Regelungen mitzuteilen.

7. Kostentragung

Die Kosten für die Sanierung eines Schafbestandes von einer Maedi/Visna-Infektion bzw. eines Ziegenbestandes von einer CAE-Infektion trägt der Tierhalter, sofern die Tierseuchenkasse von

M-V die Kosten für Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen der jeweils geltenden Beihilfesatzung nicht übernimmt.

Für den Fall der Kostenübernahme durch die TSK erfolgt diese jedoch nur, wenn die Bedingungen der jeweils geltenden Beihilfesatzung und dieser Richtlinie eingehalten werden.

8. Zuständigkeiten

8.1 Anerkennungsstelle

Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Graf-Lippe-Straße 1
18059 Rostock

8.2 Untersuchungseinrichtung

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V
Thierfelderstraße 18
18059 Rostock

8.3 Amtliche Überwachung

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte in M-V

8.4 Beitritt zu dem Sanierungsverfahren

Jeder Züchter und Halter von Schafen und/oder Ziegen in Mecklenburg-Vorpommern kann sich dem freiwilligen Maedi/Visna- bzw. CAE-Sanierungsverfahren anschließen.

Die Teilnahmeerklärung (Anlage 1a bzw. 1b) nimmt der LSZV entgegen.

9. Schlussbemerkung

Die vorliegende Neufassung der

Richtlinie zur freiwilligen Sanierung von Schafbeständen auf Maedi/Visna- und Ziegenbeständen auf Caprine-Arthritis-Enzephalitis (CAE) des Landesschaf- und Ziegenzuchtverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSZV)

wurde am 05. Juli 2019 durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V bestätigt.

Die Neufassung der Richtlinie wurde am 21. April 2018 beschlossen, wird anerkannt und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig treten die

Richtlinie zur freiwilligen Sanierung von Schafbeständen auf Maedi/Visna des Landesschaf- und Ziegenzuchtverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSZV) vom 10. April 2010

und die

Richtlinie zur freiwilligen Sanierung von Ziegenbeständen auf Caprine-Arthritis-Enzephalitis (CAE) des Landesschaf- und Ziegenzuchtverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSZV) vom 12.04.2008

außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1a: Teilnahmeerklärung am CAE-Sanierungsverfahren
- Anlage 1b: Teilnahmeerklärung am Maedi/Visna-Sanierungsverfahren
- Anlage 2a: Antrag zur CAE-Unverdächtigkeitsbescheinigung
- Anlage 2b: Antrag zur Maedi/Visna-Unverdächtigkeitsbescheinigung